

PROTOKOLL NR. 18

aufgenommen bei der am **11.12.2018** stattgefundenen Gemeinderatssitzung.

ANWESEND:	Bgm.	Ing. Franz Antoni
	g.f.GR	Mag. Johann Haiden
	g.f.GR	Alois Jansohn
	g.f.GR	Ing. Dirk Rath
	GR	Günter Hahn
	GR	Wolfgang Hillbrand
	GR	Karin Lechner
	GR	Michael Muhr
	GR	Robert Muhr
	GR	Ing. Andreas Postel
	GR	DI Eduard Steiner
	g.f.GR	Rudolf Zenz
	GR	Gertrude Förster
	GR	Herbert Haselbacher
	GR	Michael Posch
	GR	Ing. Mag.(FH) Markus Zodlhofer
ENTSCHULDIGT:	Vzbgm.	Alois Lechner
	GR	Christian Brunthaler
	GR	Patrick Greger

Der Bürgermeister begrüßt um **19,00 Uhr** die erschienenen Gemeinderäte und trifft folgende Feststellungen:

1. Die Ladung mit Tagesordnung ist ordnungsgemäß zugestellt worden.
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
3. Das Protokoll der letzten Sitzung ist unterfertigt und gilt als genehmigt.
Sodann eröffnet der Bürgermeister die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet:

A: ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2018
2. Änderung der Wasserabgabenordnung
3. Beschlussfassung über den Voranschlag 2019, den Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan
4. Beschlussfassung der jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und der Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen
5. Beschlussfassung über die Höhe der Subventionen an Vereine
6. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge an Institutionen
7. Beschlussfassung zur Änderung des Zuordnungsmodus der Müllgebäude
8. Beschlussfassung einer Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz
9. Beschlussfassung einer neuen Nebengebührenordnung für die Gemeinde Enzenreith
10. Beschlussfassung einer Verordnung zur Entwidmung von Gemeindeflächen zur Verbücherung einer Teilung in der Thürmannsdorferstraße

B: NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

11. Beschlussfassung von zwei Abtretungsverträgen in der Thürmannsdorferstraße
12. Beschlussfassung eines Mietvertrages für das Kulturhaus
13. Beschlussfassung eines Dienstvertrages für eine Reinigungs- und Betreuungskraft

C: BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

A: ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2018

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29.11.2018 wird vom Prüfungsausschuss - Obmann Herrn GR Ing. Mag. (FH) Markus Zodlhofer vorgebracht und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2. Änderung der Wasserabgabenordnung

Bei der Budgeterstellung hat der Finanzausschuss festgestellt, dass die Wassergebühren nicht mehr kostendeckend sind. Bei der Durchrechnung des Betriebsfinanzierungsplanes wurde festgestellt, dass die Wassergebühren von derzeit brutto 1,42 € pro m³ Wasser auf brutto 1,74 € pro m³ anzuheben sind. Dies begründet sich vor allem durch einen höheren Sanierungsbeitrag und die künftige Erneuerung der Wasserleitung in Hilzmannsdorf.

Der Betriebsfinanzierungsplan lautet.

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN 2019 Gemeinde Enzenreith

zur Berechnung der Grundgebühr nach § 10 ABS. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

	Netto
1. Betriebskosten	
a) Strom	11.500,00
b) Personalaufwand (Löhne u. Vergütungen)	62.000,00
2. Wartung u. Instandhaltung	95.500,00
3. Erneuerungsrücklage	
a) 10 % der maschinellen Einrichtungen	
b) 1 % der Gesamtkosten ohne masch. Einrichtungen	
4. Darlehensannuitäten	
a) Bank-Kredit, Wasserleitung Hmdf.	
5. sonstige jährl. Ausgaben	
a) Betriebsausstattung	12.000,00
b) Sachaufwand und sonstige Ausg.	2.700,00
c) Prüfungskosten	3.700,00
d) Gebrauchsabgabe	6.400,00
e) Tel.Kosten f. Pumpensteuerung	200,00

A	Summe Jahresaufwand	194.000,00
B	Jahresertrag an Wasserabgaben (WA, WE)	24.000,00
C	Zwischensumme (A - B)	170.000,00
D	Jahreswasserverbrauch	102.000,00
E	Bereitstellungsbetrag	2,50 pro Quartal für VR 3 14,17 pro Quartal für VR 17

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr	Anzahl der Wasserzähler	Summe des Ertrages a. Bereitstellungsgeb.
3	10,00	862	8.620,00
17	56,68	2	113,36

F	Summe der Erträge aus Bereitstellungsgebühr	8.733,36
----------	--	-----------------

(C - F) : D = Grundgebühr pro m³

(170.000 - 8.733,36) / 102.000 1,58 pro m³ netto 1,74 pro m³ brutto

Es ist daher folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzenreith hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den §7, Abs. 2 der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Enzenreith vom 16.12.2008, wie folgt zu ändern:

§7 WASSERBEZUGSGEBÜHREN

(2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,74 (incl. MwSt.) festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Beschlussfassung über den Voranschlag 2019, den Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan

Dazu berichtet der Herr Bürgermeister, dass der Voranschlag 2019 in der Zeit vom 22.11.2018 bis 06.12.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Erinnerungen eingetroffen sind.

04	VB (Arbeiter)	612000	Gemeindestraßen	30080	Fachdienst	5	2,000
04	VB (Arbeiter)	850000	Betr. Wasserversorg.	30080	Fachdienst	5	1,000
04	VB (Arbeiter)	851000	Betr. Abwasserbeseit	30080	Fachdienst	5	1,000
04	VB (Arbeiter)	Ergebnis					10,092
Gesamtergebnis							13,692

Zusammenstellung

F 8	6	5	4	3	2	1
1 1 x 100 %	4 2 x 75 % 1 x 50 % 1 x 60 %	4 4 x 100 %	1 1 x 100 %	6 1 x 100 % 2 x 75 % 1 x 58,7 % 2 x 37,5 %	2 1 x 100 % 2 x 25 %	1 (8 Monate)

Der mittelfristige Finanzplan:

Mittelfristiger Finanzplan o.H. - Einnahmen

	VA 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
Summen	3.410.800,--	3.139.600,--	3.261.700,--	3.426.700,--	3.630.000,--

Mittelfristiger Finanzplan a.o.H. - Einnahmen

	VA 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
BZ + Kath.	237.000,--	0	0	0	0
Summen	399.000,--	0	0	0	0

Mittelfristiger Finanzplan o.H. - Ausgaben

	VA 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
Summen	3.410.800,--	2.943.200,--	2.936.200,--	2.933.400,--	2.966.500,--
Zuführung	161.600,--	0	0	0	0

Mittelfristiger Finanzplan a.o.H. - Ausgaben

	VA 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
Summen	399.000,--	0	0	0	0

Kurze Diskussion und **einstimmige Beschlussfassung** des Voranschlags, des Dienstpostenplanes und des Mittelfristigen Finanzplanes.

4. Beschlussfassung der jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und der Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen

Mit dem Finanzausschuss wurden die Abgaben, die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen erarbeitet.

Es ergeht daher folgende Kundmachung:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzenreith hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2019 einzuheben.

A) GEMEINDESTEUERN:

Grundsteuer A von land- u. forstwirtsch. Betrieben	500% der Bemessungsgrundlage lt. Verordnung vom 10.12.2009
Grundsteuer B von Grundstücken	500% der Bemessungsgrundlage lt. Verordnung vom 10.12.2009
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage
Gewerbsteuer nach Ertrag u. Kapital	72% der Bemessungsgrundlage
Gewerbsteuer nach der Lohnsumme	1.000% der Bemessungsgrundlage
Anzeigenabgabe	lt. Verordnung vom 13.12.1995
Hundeabgabe für Nutzhunde	EURO 6,54 lt. VO vom 30.09.2010
Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	EURO 64,40 lt. VO vom 30.09.2010
Hundeabgabe für alle übrigen Hunde	EURO 20,00 lt. VO vom 30.09.2010
Lustbarkeitsabgabe	lt. Verordnung vom 14.12.2010
Gebrauchsabgabe	lt. Verordnung vom 14.12.2010
Vergnügungsabgabe	lt. Verordnung vom 21.06.2011
Aufschließungsabgabe	lt. Verordnung vom 29.06.2010 (Einheitssatz EURO 450,--)

B) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN UND GEMEINDEANLAGEN:

Kanalgebühren lt. Kanalabgabenordnung vom	13.12.2011
Kanalanschlussgebühren lt. Kanalabgabenordnung vom	16.12.2008
Wasserversorgungsabgaben lt. Wasserabgabenordnung:	
Wasseranschlussabgabe vom	16.12.2008
Wassermesserbereitstellungsgebühr vom	16.06.2016
Wasserbezugsgebühren vom	11.12.2018
Abfallwirtschaftsverordnung incl. aller Abgaben vom	10.12.2015

C) SONSTIGE ABGABEN:

Verwaltungsabgaben
Kommissionsgebühren
Seuchenvorsorgeabgabe (LGBI. 3620-2)

Einstimmige Beschlussfassung.

5. Beschlussfassung über die Höhe der Subventionen an Vereine

Dazu wird vom Herrn Bürgermeister das Konzept, welches vom Vorstand erarbeitet wurde, verlesen.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE HÖHE DER SUBVENTIONEN
AN DIE DIVERSEN VEREINE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Dorferneuerungs- u. Verkehrsverein	EURO	1.000,--
ASKÖ	EURO	950,--
Kulturverein	EURO	850,--
Elternverein	EURO	300,--
Verein Gloggnitz -Hilft	EURO	200,--
Tierschutzverein Schwarzatal	EURO	195,-- (€ 0,10/Einwohner – 1.942)
Pensionisten Enzenreith	EURO	185,--
Eisschützen Enzenreith	EURO	150,--
Eisschützen Köttlach	EURO	150,--
Eisschützen Wörth	EURO	150,--
Pfadfinder	EURO	150,--
Reitverein Gloggnitz	EURO	150,--
Bogenschützen Enzenreith	EURO	100,--
Autonomes Frauenhaus Neunkirchen	EURO	100,--
Freiraum Neunkirchen	EURO	100,--
Kinderschutzzentrum Möwe	EURO	100,--
Leinis Wirtn Hirtn	EURO	100,--

GESAMT **EURO 4.930,-**

Lt. FAG für Finanzjahr 2019: 1.942 EW

Diese dürfen nur dann ausbezahlt werden, wenn ein diesbezügliches Ansuchen vorliegt.

Einstimmige Beschlussfassung.

6. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge an Institutionen

Dazu werden vom Herrn Bürgermeister folgende Zahlen vorgelegt.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE HÖHE DER BEITRÄGE AN INSTITUTIONEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

FF - Enzenreith	EURO	2.000,--
FF - Köttlach	EURO	2.000,--
<u>Rotes Kreuz Gloggnitz (Rettungsbeitrag)</u>	EURO	<u>17.478,-- (EUR 9,00 / EW (1942))</u>

GESAMT **EURO 21.478,--**

Lt. FAG für Finanzjahr 2019: 1942 EW

Diese dürfen nur dann ausbezahlt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt.

Einstimmige Beschlussfassung.

7. Beschlussfassung zur Änderung des Zuordnungsmodus der Müllgebinde

Durch eine Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes mit 01.01.2019 muss auch der Modus über die Zuteilung der Müllgebinde in der Gemeinde Enzenreith geändert werden.

Ab 2019 muss jedem Grundstück und jedem Betrieb ein Restmüllgebinde zugeteilt werden, damit diese gegenüber der NÖ-Landesregierung seuchenvorsorgeabgabepflichtig sind.

Es ergeht daher folgender Zuteilungsmodus.

Grüne Tonne:

-) 1 Grüne Tonne á 240 l bis 7 Personen pro Liegenschaft
-) ab 8 Personen 2 Grüne Tonnen á 240 l
-) auf Antrag mehr möglich

Restmüll:

-) **4 Restmüllsäcke pro Grundstück ab 2 Personen**
-) **2 Restmüllsäcke pro Grundstück für 1 Person**
-) auf Antrag mehr möglich

Biotonne:

-) 1 Braune Tonne á 120 l pro Grundstück
-) auf Antrag mehr möglich
-) Mehrfamilienhäuser nach Absprache mit den Grundstückseigentümern
-) bei schriftlicher Abmeldung – keine Tonne (nur bei schachgemäßer Kompostierung)

Papiertonne:

-) 1 Papiertonne á 240 l pro Grundstück
-) auf Antrag mehr möglich
-) Mehrfamilienhäuser nach Absprache mit den Grundstückseigentümern
-) bei schriftlicher Abmeldung – keine Tonne

1-Personen-Haushalt – auf Antrag:

-) 12 Stk. GT-Sack á 120 l – statt GT
-) 4 Stk. Biomüllsack á 60 l – statt Biotonne

Grundstücke ohne gemeldete Personen:

-) **2 Restmüllsäcke**
-) Kein Biomüll

-) Auf Antrag, An- und Abmeldung der Tonne zu jedem Quartalsende

Büroverkauf:

-) Grüne Tonne-Säcke 120 l - stückweise
-) Restmüllsäcke 60 l – stückweise
-) Biomüllsäcke 60 l – stückweise
-) Einstecksäcke für Biotonne in Rollen zu 10 Stück
-) Einstecksäcke für Haushaltskübel in Rollen zu 26 Stück

Einstimmige Beschlussfassung dieses Zuteilungsmodus.

8. Beschlussfassung einer Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz

Vom Amt der NÖ-Landesregierung, Straßenbauabteilung 4, wurde uns mitgeteilt, dass laut NÖ-Straßengesetz die Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenanlagen entlang der Landes- und Bundesstraßen die Gemeinden übernehmen müssen.

Damit die Straßenmeisterei die Betreuung der Nebenanlagen im gleichem Umfang wie bisher vornehmen kann, muss eine Vereinbarung mit der Straßenbauabteilung beschlossen werden.

Dieser Vertrag lautet wie folgt.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4 Wr. Neustadt
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Gemeinde Enzenreith (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und

- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
B17	68.930	69.694	0,764	Köttlach
B17	69.694	69.842	0,148	Wörth
L4155	0.000	0.385	0.385	Köttlach
L4155	1.908	2.169	0,261	Hilzmannsdorf
L4156	0.053	0.641	0,588	Wörth
L4156	2.623	2.922	0,299	Thürmannsdorf
L4157	0.185	1.024	0,839	Enzenreith

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 11.2017

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Die Betreuung der Grünflächen, Straßenböschungen und Bankette erfolgt zukünftig im gleichen Umfang wie bisher durch die Straßenmeisterei.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Einstimmige Beschlussfassung.

9. Beschlussfassung einer neuen Nebengebührenordnung für die Gemeinde Enzenreith

Die derzeitige Nebengebührenordnung der Gemeinde Enzenreith wurde am 30.11.1988 beschlossen.

Durch die geänderten Arbeitsabläufe in der Verwaltung sowie die laufende Digitalisierung ist es notwendig die Nebengebührenordnung anzupassen.

Deshalb ergeht folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Enzenreith vom 11.12.2018 mit der eine

NEBENGEBÜHRENORDNUNG UND DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT SOWIE SONSTIGE DIENSTRECHTLICHE REGELUNGEN

aufgrund der Bestimmungen der §§ 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBL 2400, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBL 2420 in der derzeit gültigen Fassung für die in einem ÖFFENTLICH RECHTLICHEN und PRIVATRECHTLICHEN Dienstverhältnis zur Gemeinde Stehenden, im folgenden kurz Bedienstete genannt, beschlossen wird.

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Gegenständliche Verordnung ist auf sämtliche Vertragsbedienstete der Gemeinde Enzenreith, im folgenden kurz Bedienstete genannt, anzuwenden.

§ 2 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- (1) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ GBDO und dem NÖ GVBG, beide in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- (3) Der Anspruch auf Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 30 Tagen.
- (4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

- (5) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 9 in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert.
Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

§ 3 STREITIGKEITEN

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet das Arbeitsgericht, sowie der rechtliche Instanzenzug.

II. ABSCHNITT NEBENGEBÜHREN

§ 4 REISEGEBÜHREN

- (1) Bei angeordneten Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle (Gemeindegebiet) gebühren als Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes:
- a) bei Dienstfahrten von 4 bis 8 Stunden einschließlich der Reisedauer eine halbe Tagesgebühr und
 - b) bei Dienstfahrten über 8 Stunden einschließlich der Reisedauer eine Tagesgebühr.
- (2) Die Tagesgebühr wird jeweils in der Höhe gewährt, die in der Landesreisegebührenvorschrift, VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBL 2200, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist.
- (3) Für Dienstfahrten ist grundsätzlich das Dienstfahrzeug zu verwenden.
- (4) Wird einem Bediensteten die Verwendung des eigenen Fahrzeuges vom Bürgermeister gestattet, so wird ihm ein Kilometergeld für die einmalige Hin- und Rückreise pro Woche, nach der Landesreisegebührenvorschrift, VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBL 2200, in der jeweils geltenden Fassung, verrechnet.

§ 5 MEHRDIENSTLEISTUNGS-ENTSCHÄDIGUNGEN

- (1) Für sämtliche anlässlich der Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volkszählungen erbrachte Mehrdienstleistungen erhalten die damit Beschäftigten eine Pauschalabfindung in der Höhe von 30,47 v.H. von VI/9. Die Entschädigungen werden über Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Personalvertretung, auf die Bediensteten aufgeteilt.
- (2) Für sämtliche anlässlich der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses geleisteten Arbeiten erhalten die damit beschäftigten Bediensteten eine Abfindung in der Höhe von 30,47 v.H. von VI/9.
- (3) Für sämtliche anlässlich der Tätigkeiten zur Vermögenserfassung geleisteten Arbeiten erhalten die damit beschäftigten Bediensteten eine Abfindung in der Höhe von 30,47 v.H. von VI/9.

§ 8 SONDERURLAUBE

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei Eheschließung | 24 Arbeitsstunden |
| 2. bei Übersiedlung | 8 Arbeitsstunden |
| 3. bei Todesfall von Verwandten 1. Grades
(Gatte, Kinder, Eltern, Geschwister) | 24 Arbeitsstunden |
| 4. bei Todesfall von Verwandten 2. Grades
(Enkelkinder, Großeltern), sowie
Schwiegereltern | 8 Arbeitsstunden |
| 5. bei Geburt der Kinder | 8 Arbeitsstunden |
| 6. bei Eheschließung der Kinder | 8 Arbeitsstunden |

IV. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die bis zu diesem Zeitpunkt in Gültigkeit bestehende Nebengebührenordnung außer Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung.

10. Beschlussfassung einer Verordnung zur Entwidmung von Gemeindeflächen zur Verbüchering einer Teilung in der Thürmannsdorferstraße

Um eine Teilung zwischen der Gemeinde Enzenreith, dem Land Niederösterreich und der Fam. Steinbacher in der Thürmannsdorferstraße, ausgearbeitet von der Fa. AREA Vermessung GZ 14818 im Grundbuch zu verbüchern, ist es notwendig, die Teile der Gemeinde Enzenreith zu entwidmen.

Es ergeht daher folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, in den derzeit geltenden Fassungen wird zum Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH vom 13.06.2018, GZ. 14818, folgendes verordnet:

Die im Teilungsplan mit folgenden Nummern bezeichneten Trennstücke werden vom Gemeindeeigentum ausgeschieden (entwidmet) und wie folgt abgegeben.

Trennstück Nr. 3, im Ausmaß von	256 m ²	zu EZ 81	Steinbacher
Trennstück Nr. 4, im Ausmaß von	482 m ²	zu EZ 81	Steinbacher
Trennstück Nr. 7, im Ausmaß von	16 m ²	zu EZ 81	Steinbacher
Trennstück Nr. 5, im Ausmaß von	10m ²	zu EZ 168	Land Niederösterreich
Trennstück Nr. 6, im Ausmaß von	3 m ²	zu EZ 168	Land Niederösterreich
Trennstück Nr. 8, im Ausmaß von	5 m ²	zu EZ 168	Land Niederösterreich

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Einstimmige Beschlussfassung.

B: NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

11. Beschlussfassung von zwei Abtretungsverträgen in der Thürmannsdorferstraße

Einstimmige Beschlussfassung dieses TOP

12. Beschlussfassung eines Mietvertrages für das Kulturhaus

Einstimmige Beschlussfassung dieses TOP

13. Beschlussfassung eines Dienstvertrages für eine Reinigungs- und Betreuungskraft

Einstimmige Beschlussfassung dieses TOP

C: BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

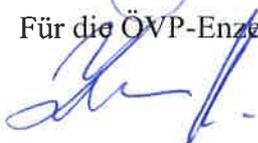
Der Bürgermeister nimmt die Ehrungseinteilung für den Zeitraum Jänner bis März 2019 vor.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft und der Herr Bürgermeister schließt diese.

Der Bürgermeister:



Für die ÖVP-Enzenreith:



Für die SPÖ-Fraktion:



Der Schriftführer:

